



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#026  
Datum: 14.03.2023

## **Plangenehmigung**

**zur 2. Änderung der Planrechtsentscheidung  
vom 06.02.2020, Az.: 591ppw/081-2018#039, „Friedrichshafen – Bf  
Friedrichshafen (Stadt), Antrag auf Erteilung einer planrechtlichen  
Zulassungsentscheidung“**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**„Friedrichshafen, Modernisierung Bahnhof Friedrichshafen Stadt, 2.  
Planänderung“**

**in der Stadt Friedrichshafen  
im Landkreis Bodenseekreis**

**Bahn-km 197,280 bis 197,750**

**der Strecke 4500 Ulm - Friedrichshafen**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Südwest  
Lautenschlagerstr. 20  
70173 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Artenschutz .....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	5
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	5
A.7	Gebühr und Auslagen .....	5
B.	Begründung .....	6
B.1	Sachverhalt .....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	6
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens .....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	7
B.2.2	Zuständigkeit .....	7
B.3	Umweltverträglichkeit .....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	8
B.4.1	Planrechtfertigung .....	8
B.4.2	Artenschutz .....	8
B.4.3	Immissionsschutz .....	9
B.5	Gesamtabwägung .....	9
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	11

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-  
Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74  
Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Friedrichshafen, Modernisierung Bahnhof Friedrichshafen Stadt, 2. Planänderung“, in der Gemeinde Friedrichshafen , im Landkreis Bodenseekreis, Bahn-km 197,280 bis 197,750 der Strecke 4500,Ulm - Friedrichshafen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprünglich Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Verlängerung des Bahnsteigs 3 von 203 m auf 216 m
- Errichtung eines Wetterschutzhauses auf dem Bahnsteig 3

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 06.02.2020 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, vom 02.08.2022, 2 Seiten	ergänzt Anlage 1 genehmigt

Änderungsplangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG  
für das Vorhaben „Friedrichshafen, Modernisierung Bahnhof Friedrichshafen Stadt, 2. Planänderung“, Bahn-km **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** bis **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** der Strecke  
**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**, Az.  
**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**, vom 14.03.2023**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1.	Erläuterungsbericht vom 02.08.2022, 23 Seiten	ergänzt Anlage 1 nur zur Information
2.4	Bahnhofsskizze IST + Endzustand	ergänzt Anlage 2 nur zur Information
3.	Lageplan vom 02.08.2022, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3 genehmigt
4.	Bauwerksverzeichnis vom 02.08.2022, 7 Seiten	ersetzt Anlage 4 genehmigt
7.1	Lageplan Bahnsteige vom 02.08.2022, Maßstab 1:250	ersetzt Anlage 7.1 genehmigt
11.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 02.08.2022, 19 Seiten	ersetzt Anlage 11.1 genehmigt
11.4	Bestands- und Konfliktplan vom 02.08.2022, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 11.4 nur zur Information
11.5	Maßnahmenplan vom 02.08.2022, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 11.5 genehmigt
13	Schalltechnische Untersuchung (Baubetrieb) vom 24.11.2022, 2 Seiten	ergänzt Anlage 13 nur zur Information
15.3	Bauphasenplan vom 02.08.2022, Maßstab 1:1.000	ergänzt Anlage 15 nur zur Information

Die Änderungen sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Artenschutz**

Das geplante Wetterschutzhaus ist so zu gestalten, dass ein möglicher Vogelschlag ausgeschlossen und wenn nicht anders möglich auf ein unvermeidbares und mit artenschutzfachlichen Maßstäben vereinbares Mindestmaß reduziert werden kann (z. B. durch Mustermarkierungen, Vogelschutzglas, ...). Eine mögliche Vermeidbarkeit bzw. die notwendige Gestaltung des Wetterschutzhauses ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen.

##### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

##### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 06.02.2020, Az. 591ppw/081-2018#039, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Friedrichshafen – Bf Friedrichshafen (Stadt), Antrag auf Erteilung einer planrechtlichen Zulassungsentscheidung“ Bahn-km 197,280 bis 197,750 der Strecke 4500 Ulm–Friedrichshafen in Friedrichshafen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung Verlängerung des Bahnsteigs 3 in östlicher Richtung um ca. 3 m und in westlicher Richtung um ca. 10 m. Für die Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Wetterschutzeinrichtungen wird ein neues Wetterschutzhaus auf Bahnsteig 3 errichtet.

#### B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.09.2022, Az. I.SP-SW-I, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 26.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.11.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.12.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.12.2022, Az. 591pä/017-2022#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 01.02.2023, Az. 20-610.31 / Mä

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum

UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

## **B.4 Materie-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Verlängerung des Bahnsteigs und die Errichtung des Wetterschutzhäuschens dient dem sicheren Betrieb der Eisenbahn und einem attraktiven Verkehrsangebot auf der Schiene. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

### **B.4.2 Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit artenschutzrechtlichen Belangen bei Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauausführung vereinbar.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 hat das Landratsamt Bodenseekreis eingewandt, dass die Windschutzhäuser so gestaltet werden sollen, dass es zu keinem Vogelschlag kommen kann. Mit E-Mail vom 17.02.2023 verzichtete die Vorhabenträgerin auf eine Gegenstellungnahme.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es sich bei den erwähnten „Windschutzhäusern“ um das geplante Wetterschutzhaus handelt. Um den Vorgaben der §§ 44 f. BNatSchG Rechnung zu tragen, ist der vom Landratsamt Bodenseekreis eingebrachte Einwand bei der Durchführung der beantragten Planänderung von der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter A.4.2 umzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass das Wetterschutzhaus nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wird. Da durch die Errichtung des Wetterschutzhauses jedoch – zumindest nach Auffassung des Landratsamtes Bodenseekreis – das Risiko für



Vogelschlag erhöht wird, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, durch eine entsprechende erforderliche bauliche Gestaltung dieses Risiko auszuschließen oder für den Fall der Unvermeidbarkeit auf ein Mindestmaß reduzieren. Die hierfür notwendigen Abstimmungen mit dem Landratsamt Bodenseekreis hat die Vorhabenträgerin vorzunehmen.

### **B.4.3 Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sprechen keine Belange gegen das Vorhaben.

#### **B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Durch das bereits im Rahmen des Ausgangsverfahrens vorgelegte Schutzkonzept werden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert. Die Zumutbarkeit für die geänderte Planung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit gegeben.

Durch die Verlängerung des Bahnsteigs in östlicher und westlicher Richtung vergrößern sich die Bereiche, in welchen bauliche Eingriffe stattfinden. Diese Eingriffe verursachen weitere Immissionen. Die Vorhabenträgerin legt in den Planunterlagen fachgutachterlich dar, dass hierdurch keine weiteren Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm entstehen und das bestehende Schutzkonzept ausreicht, um schützenswerte Belange Immissionsbetroffener hinreichend zu wahren.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Insbesondere gehen von den der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen aus. Planungsrechtliche Konflikte lassen sich durch Nebenbestimmungen vermeiden. Eine Vereinbarkeit der Planung mit privaten und öffentlichen Belange ist aufgrund der geringen Vorhabendimensionierung anzunehmen. Jedenfalls überwiegen die im öffentlichen Interesse liegenden Vorteile der antragsgegenständlichen, bedarfsgerechten Änderung. Berücksichtigungswürdig ist auch, dass im Rahmen der erforderlichen Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange lediglich eine (beachtete) Anregung zum Artenschutz erfolgte und im  
Übrigen keine Bedenken oder Verbesserungsvorschläge mitgeteilt wurden.

## **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22  
Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen  
Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes  
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die  
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

Änderungsplangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG  
für das Vorhaben „Friedrichshafen, Modernisierung Bahnhof Friedrichshafen Stadt, 2. Planänderung“, Bahn-km **Fehler!  
Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** bis **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** der Strecke  
**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**, Az.  
**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**, vom 14.03.2023**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-  
Eigenschaft.**

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats  
nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11**

**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 14.03.2023**

**Az. 591pä/017-2022#026**

**EVH-Nr. 3484582**